



# HESSISCHER LANDTAG

15. 04. 2008

## **Gesetzentwurf der Fraktion der SPD**

### **für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Sparkassengesetzes und zur Änderung des Gesetzes zur Errichtung der Frankfurter Sparkasse als Anstalt des öffentlichen Rechts (Fraspa-Gesetz)**

#### **A. Problem**

Das Hessische Sparkassengesetz wurde im Hinblick auf die Ermöglichung der Ausweisung von Stammkapital und dessen Veräußerung innerhalb der S-Finanzgruppe mit Gesetz vom 29. März 2007 (GVBl. I S. 252) geändert. Diese Regelung ist europarechtlich nicht abgesichert. Zudem schwächt der Verkauf von Stammkapitalanteilen die S-Finanzgruppe und stellt die Existenz einer flächendeckenden Sparkassenstruktur infrage.

Der Einbeziehung der Frankfurter Sparkasse 1822 in eine auf Freiwilligkeit basierende Fusion von Sparkassen im Rhein-Main-Gebiet steht die derzeitige gesetzlich fixierte Trägerschaft bei der Helaba entgegen.

#### **B. Lösung**

Der vorgelegte Entwurf dieses Änderungsgesetzes trägt den oben dargelegten Problemen Rechnung.

#### **C. Befristung**

Die Änderung unterliegt den Regelungen des Hessischen Sparkassengesetzes und des Fraspas-Gesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

#### **D. Alternativen**

Keine.

#### **E. Finanzielle Auswirkungen**

Durch das Gesetz entstehen keine höheren Kosten für die öffentlichen Haushalte.

#### **F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern**

Keine.

#### **G. Besondere Auswirkungen auf behinderte Menschen.**

Keine.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz**  
**zur Änderung des Hessischen Sparkassengesetzes**  
**und zur Änderung des Gesetzes zur Errichtung der**  
**Frankfurter Sparkasse als Anstalt**  
**des öffentlichen Rechts (Fraspa-Gesetz)**

Vom

**Artikel 1**  
**Änderung des Hessischen Sparkassengesetzes**

Das Hessische Sparkassengesetz in der Fassung vom 24. Februar 1991 (GVBl. I S. 752), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 2007 (GVBl. I S. 252), wird wie folgt geändert:

1. Die Übersicht vor Abschnitt I erhält folgende Fassung:

"Inhaltsübersicht

I. Sparkassen

- § 1 Rechtsnatur und Errichtung
- § 2 Aufgaben
- § 3 Trägerschaft und Haftung
- § 4 Organe
- § 5 Verwaltungsrat
- § 5a Zusammensetzung des Verwaltungsrates
- § 5b Wahl der Verwaltungsratsmitglieder
- § 5c Wählbarkeit als Verwaltungsratsmitglied
- § 5d Vorsitz im Verwaltungsrat, Rechtsstellung, Pflichten und vorzeitige Beendigung des Amtes der Mitglieder
- § 6 Kreditausschuss und Bilanzausschuss
- § 7 Vorstand
- § 8 Bestellung und Anstellung der Mitglieder des Vorstandes und von Stellvertretern
- § 9 Personalverwaltung der Sparkassen
- § 10 Satzungen
- § 11 Beanstandung
- § 12 Sachverständige
- § 13 Sparkassenbuch-Kraftloserklärung
- § 14 Liquidität
- § 15 Jahresabschluss
- § 16 Überschüsse
- § 17 Vereinigung von Sparkassen
- § 18 Neuordnung der Sparkassen bei Gebietsänderungen der Träger
- § 19 Auflösung
- § 20 Staatsaufsicht

II. Besondere Vorschriften für Sparkassen bei Aufnahme von  
Genussrechtskapital oder bei stiller Beteiligung Privater

- 1. Sparkassen mit Genussrechtskapital
- § 21 Aufnahme von Genussrechtskapital
- 2. Sparkassen mit stiller Beteiligung Privater
- § 22 Stille Beteiligung Privater
- § 23 Verwaltungsrat
- § 24 Versammlung der Beteiligten
- § 25 Delegiertenversammlung
- § 26 Vereinigung, Neuordnung und Auflösung von Sparkassen
- 3. Weitere Bestimmungen
- § 27 Nähere Bestimmungen durch Satzung
- § 28 Geltung des Teils I

## III. Besondere Vorschriften für die Nassauische Sparkasse

- § 29 Geltung von Bestimmungen  
 § 30 Übergang der Gewährträgerschaft auf einen Zweckverband

## IV. Sparkassen- und Giroverband und Girozentrale

- § 31 Verhältnis zu anderen Rechtsvorschriften

## V. Übergangs- und Schlussvorschriften

- § 32 Haftung des Trägers ab dem 19. Juli 2005  
 § 33 Fortführung des Stammkapitals  
 § 34 Bezirkssparkassen  
 § 35 Versorgungslast  
 § 36 Aufhebung entgegenstehenden Rechts  
 § 37 Rechts- und Verwaltungsvorschriften  
 § 38 Inkrafttreten"

2. Es wird folgender § 1 Abs. 4 eingefügt:

"(4) Der Träger einer Sparkasse kann durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung seine Trägerschaft auf den Verband übertragen. Der Verband kann durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung die Trägerschaft für die von ihm übernommene Sparkasse (Verbandssparkasse) auf einen anderen Träger im Sinne des Abs. 1 übertragen. Die Übertragung nach Satz 1 und 2 bedarf der Genehmigung der Sparkassenaufsichtsbehörde. Auf Verbandssparkassen finden die Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechende Anwendung."

3. § 3 Abs. 4 wird aufgehoben.

4. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Der im Jahresabschluss ausgewiesene und um einen Verlustvortrag aus dem Vorjahr geminderte Jahresüberschuss wird mindestens zur Hälfte den Rücklagen zugeführt. Der Verwaltungsrat kann auf Vorschlag des Vorstandes beschließen, dass der verbleibende Betrag an den Träger abgeführt wird, soweit er nicht zur Stärkung des haftenden Eigenkapitals benötigt wird."

- b) Abs. 5 wird aufgehoben.

5. Abschnitt II mit den §§ 20a und 20b wird aufgehoben.

6. Die bisherigen Abschnitte III bis VI werden zu den Abschnitten II bis V.

7. Es wird folgender neuer § 33 eingefügt:

"§ 33  
 Fortführung des Stammkapitals

Nach § 3 Abs. 4 des Hessischen Sparkassengesetzes in der Fassung vom 24. Februar 1991 (GVBl. I S. 752), zuletzt geändert durch (einfügen: Datum und Fundstelle), gebildetes Stammkapital kann in der bestehenden Höhe fortgeführt werden."

8. Die bisherigen §§ 33 bis 37 werden zu den §§ 34 bis 38.

## Artikel 2

Das Gesetz zur Errichtung der Frankfurter Sparkasse als Anstalt des öffentlichen Rechts (Fraspa-Gesetz) vom 14. Mai 2007 (GVBl. I S. 283), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2007 (GVBl. I S. 855), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Träger der Sparkasse können nur hessische Gemeinden, Gemeindeverbände, Zweckverbände nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit, der Sparkassen- und Giroverband Hessen-Thüringen und

die Landesbank Hessen-Thüringen - Girozentrale - sein. Die Trägerschaft kann zwischen den in Satz 1 Genannten durch öffentlich-rechtlichen Vertrag neu geordnet werden. Die Sparkasse ist berechtigt, Unternehmensverträge im Sinne des Aktiengesetzes und vergleichbare Verträge mit einem Träger zu schließen, der am Stammkapital der Sparkasse mehrheitlich beteiligt ist."

2. § 5 Abs. 4 wird aufgehoben.
3. § 14 Abs. 1 Satz 2 wird aufgehoben.

### **Begründung:**

#### **A. Allgemeiner Teil:**

Um ihrem öffentlichen Auftrag weiterhin wirksam nachkommen zu können, benötigen die hessischen Sparkassen und ihre kommunalen Träger stabile und verlässliche Strukturen. Die durch das Siebente Gesetz zur Änderung des Hessischen Sparkassengesetzes in das Gesetz aufgenommenen Stammkapitaloptionen destabilisieren diese Strukturen. Aus diesem Grunde und wegen der unausgeräumten Zweifel an ihrer Vereinbarkeit mit europarechtlichen Vorgaben sollen die Optionen zur Bildung von Stammkapital und zur Übertragung von Stammkapitalanteilen wieder aufgehoben werden.

Die Sparkassen und ihre kommunalen Träger verfügen mit dem Sparkassengesetz auch ohne die Stammkapitaloptionen über eine Vielzahl von Möglichkeiten für Fusionen und Kooperationen. Auf der Ebene der kommunalen Träger bietet das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit weitere Möglichkeiten. Eine Neuordnung der Sparkassen- und Trägerstrukturen im Rhein-Main-Gebiet sollte sich nach dem Willen der daran Beteiligten auch auf die Frankfurter Sparkasse erstrecken können. Die diesbezüglichen Möglichkeiten sollen dadurch erweitert werden, dass der Sparkassen- und Giroverband Hessen-Thüringen in den Kreis der möglichen Träger der Frankfurter Sparkasse aufgenommen wird. Dem Ziel, systemkonform möglichst flexible Lösungen insb. für das Rhein-Main-Gebiet zu ermöglichen, dient auch die Ermöglichung der Übernahme der Trägerschaft für andere Sparkassen durch den Sparkassen- und Giroverband Hessen-Thüringen.

#### **B. Zu den einzelnen Bestimmungen:**

Zu Art. 1 (Änderung des Hessischen Sparkassengesetzes):

Zu Nr. 2:

Die Option, die Trägerschaft für eine Sparkasse übernehmen zu können, schafft für den Sparkassen- und Giroverband Hessen-Thüringen zusätzliche Gestaltungsmöglichkeiten. Über die Ausnutzung der Option entscheiden seitens des Verbandes dessen Gremien und damit die Repräsentanten der Sparkassen und ihrer kommunalen Träger. Regelungen betreffend die Übernahme der Trägerschaft für Sparkassen durch die jeweiligen Sparkassenverbände enthalten bereits die Sparkassengesetze der Länder Niedersachsen, Bayern und Baden-Württemberg.

Zu Nr. 3:

Insbesondere weil die Übertragbarkeit von Stammkapitalanteilen aufgehoben werden soll, besteht kein Bedarf für eine Option zur Bildung von Stammkapital bei kommunalen Sparkassen. Darüber hinaus ist das Verhältnis zwischen dem kommunalen Träger und der von ihm getragenen Sparkasse durch das Sparkassengesetz im Übrigen eindeutig umschrieben und die Möglichkeit von Abführungen von Teilen des Jahresüberschusses der Sparkasse an ihren Träger besteht unabhängig von der Bildung von Stammkapital.

Zu Nr. 4:

Die derzeitige Fassung des § 16 differenziert die Möglichkeiten zur Verwendung des Jahresüberschusses danach, ob von der Option zur Bildung von Stammkapital Gebrauch gemacht wurde. Während für Sparkassen mit Stammkapital erweiterte Möglichkeiten zur Abführung von Teilen des Jahresüberschusses an den Träger bestehen, ist es für Sparkassen ohne Stammkapital bei den früheren Bestimmungen geblieben. Diese Differenzierung ist sachlich nicht gerechtfertigt und deshalb aufzuheben. An ihre Stelle tritt eine für alle kommunalen Sparkassen geltende, inhaltlich modifizierte Regelung in § 16 Abs. 3.

Danach wird der im Jahresabschluss ausgewiesene, um einen Verlustvortrag aus dem Vorjahr geminderte Jahresüberschuss mindestens zur Hälfte den Rücklagen zugeführt. Der Verwaltungsrat kann auf Vorschlag des Vorstandes beschließen, dass der verbleibende Betrag an den Träger abgeführt wird, soweit er nicht zur Stärkung des haftenden Eigenkapitals benötigt wird.

Die neue Regelung misst der Eigenfinanzierung als dem zentralen Element zur Stärkung des Eigenkapitals der Sparkassen unverändert besonderes Gewicht bei und eröffnet den Organen der Sparkasse zugleich erweiterte Möglichkeiten zur Abführung von Teilen des Jahresüberschusses an den Träger zur Verwendung für dem gemeine Nutzen dienende Zwecke, wenn die Eigenkapitalsituation der Sparkasse dies zulässt.

Zu Nr. 5:

Die durch das Siebente Änderungsgesetz eingefügte Option zur - auch entgeltlichen - Übertragbarkeit von Stammkapitalanteilen, § 20a, destabilisiert die Strukturen des kommunalen Sparkassenwesens und wird daher aufgehoben. Die wichtigsten Gründe hierfür sind:

Für die Erfüllung des ihnen gesetzten öffentlichen Auftrages durch die Sparkassen ist es von entscheidender Bedeutung, dass das Geschäftsgebiet der Sparkasse und der Zuständigkeitsbereich des oder der Träger übereinstimmen. Dieser auch aus kommunalverfassungsrechtlichen Gründen wichtige Grundsatz ist nicht mehr gewahrt, wenn es zur Übertragung von Stammkapitalanteilen kommen kann.

Darüber hinaus führt die entgeltliche Übertragung von Stammkapitalanteilen vorhersehbar zu nicht lösbaren Konflikten zwischen den Ausschüttungserwartungen des Erwerbers und dem öffentlichen Auftrag der Sparkasse, deren Stammkapital ganz oder teilweise übertragen wird.

Die nicht ausgeräumten Bedenken gegen die Vereinbarkeit der Einschränkung des möglichen Erwerberkreises mit europarechtlichen Vorgaben werden durch die Aufhebung gegenstandslos.

Die Aufhebung des § 20b ist eine Folgeänderung zur Aufhebung von § 20a.

Zu Nr. 7:

Sofern bei einzelnen Häusern Stammkapital gebildet wurde, kann dieses beibehalten werden. Eine Ausweitung gebildeten Stammkapitals oder die Übertragung von Stammkapitalanteilen sind nicht möglich.

Zu Art. 2 (Änderung des Gesetzes zur Errichtung der Frankfurter Sparkasse als Anstalt des öffentlichen Rechts (Fraspa-Gesetz):

Zu Nr. 1:

Die Frankfurter Sparkasse wurde im Jahre 2005 von der Landesbank Hessen-Thüringen erworben, sie steht heute als Anstalt des öffentlichen Rechts in der Trägerschaft der Landesbank Hessen-Thüringen. Der Gemeinschaft der Sparkassen und ihrer Träger, die über den Sparkassen- und Giroverband

Hessen-Thüringen (SGVHT) mittelbar Hauptträger der Landesbank Hessen-Thüringen und damit auch der Frankfurter Sparkasse sind, sowie einzelnen Trägern und Sparkassen im Rhein-Main-Gebiet sollen zusätzliche Möglichkeiten für Veränderungen der Sparkassenlandschaft im Rhein-Main-Gebiet unter Einbeziehung der Frankfurter Sparkasse eröffnet werden.

Dies wird erreicht, indem der SGVHT in den Kreis der möglichen Träger der Frankfurter Sparkasse aufgenommen wird. Dadurch werden auch Möglichkeiten eröffnet, im Rhein-Main-Gebiet unter Einbeziehung der Frankfurter Sparkasse neue Sparkassenstrukturen in - unmittelbarer oder über den SGVHT mittelbarer - kommunaler Trägerschaft zu schaffen. Dabei können beteiligte Sparkassen zusammengeführt worden oder auch unter Wahrung ihrer Firma nebeneinander fortgeführt werden.

Darüber hinaus ist die Aufnahme des Sparkassen- und Giroverbandes Hessen-Thüringen in den Kreis der möglichen Träger der Frankfurter Sparkasse auch erforderlich, um die gebotene Flexibilität auch im Hinblick auf die Landesbank Hessen-Thüringen zu wahren. Falls sich die Träger der Landesbank Hessen-Thüringen zu einem späteren Zeitpunkt entschließen sollten, z.B. von den durch Art. 13 Staatsvertrag eröffneten Optionen betreffend die Landesbank Hessen-Thüringen Gebrauch machen zu wollen (Aufnahme weiterer Mitträger in die Bank, Vereinigung der Bank mit anderen öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten (Landesbanken), Einbringung der Bank in eine Holding, Umwandlung in eine Aktiengesellschaft), sollte die Möglichkeit bestehen, die Frankfurter Sparkasse von der Einbringung in solche Lösungen ausnehmen zu können. Dies setzt aber voraus, dass die Trägerschaft für die Sparkasse an anderer Stelle innerhalb der Gruppe angesiedelt werden kann. Hierfür kommt aufgrund seiner staatsvertraglichen Bündelungsfunktion insbesondere der SGVHT in Betracht.

Um die erforderliche Flexibilität zu wahren, sollte eine Neuordnung der Trägerschaft innerhalb der Gruppe auch ohne weiteren gesetzgeberischen Akt möglich sein. Dies wird durch die Eröffnung der Neuordnung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag erreicht.

Zu Nr. 2:

Folgeänderung zur Aufhebung der §§ 20a und 20b Hessisches Sparkassengesetz.

Zu Nr. 3:

Folgeänderung zur Aufhebung des § 3 Abs. 4 Hessisches Sparkassengesetz.

Wiesbaden, 15. April 2008

Die Fraktionsvorsitzende :  
**Ypsilanti**